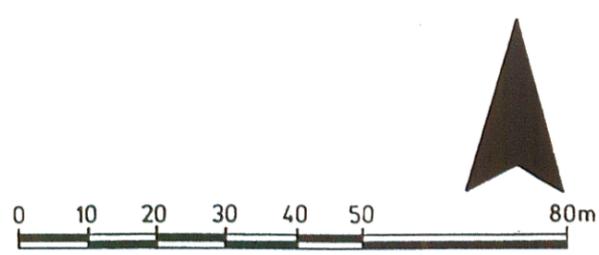


# BEBAUUNGSPLAN NR. 2 'Eigenheime Rowa-Süd'

## 1. Änderung nach § 13 Abs. 1 BauGB vom 13.05.1997



**Kartengrundlage:**  
Lage- und Höhenplan vom 01.09.1994 / Planverfasser: ign-Ingenieurgesellschaft Neubrandenburg, ergänzt im Bereich der bebauten Ortslage um Angaben aus der Vermessung des VEB Geodäsie und Kartographie Schwerin, PB 54 vom April 1987 und nach örtlicher Begehung durch die A&S GmbH

(Hinweis: Bestand Bepflanzungen und Leitungstrassen nicht eingemessen)

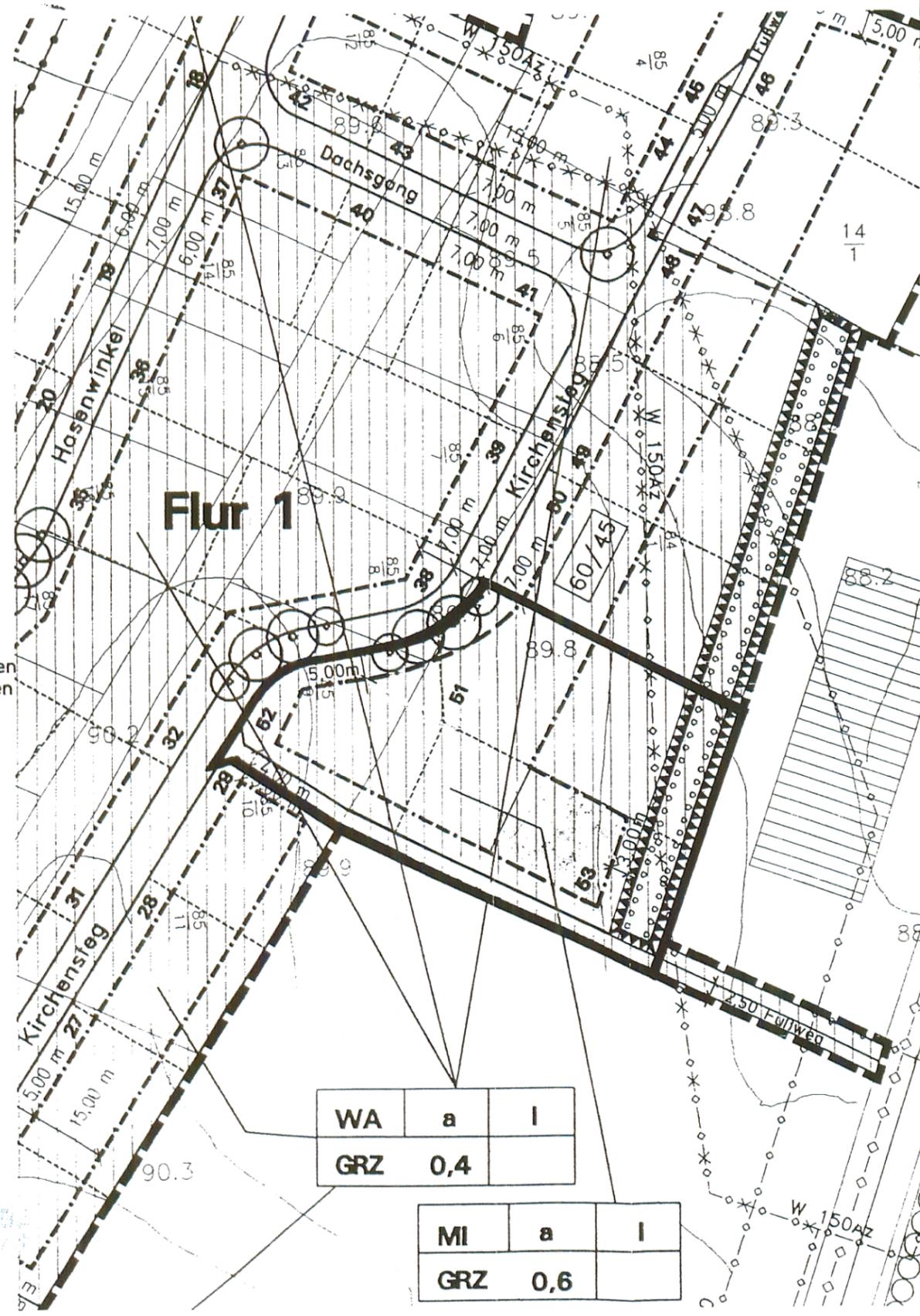
### Legende

- Baugrenze
- Abgrenzung der zum Wallorientierten hinteren Bauflächen mit gesonderten Lärmfestsetzungen
- Geltungsbereich der 1. Änderung

### TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B)

Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf den zum Wall orientierten hinteren Bauflächen des Grundstücks 53 sind die Außenbauteile so zu errichten, daß sie das nach DIN 4109 Seite 13 / Tabelle 8 geforderte Schalldämm-Maß erreichen. Bei einem maßgeblichen Außenlärm von 50 dB/Lärmpegelbereich I sind in Wohnungen und Übernachtungsräumen von Herbergen 30 dB Luftschalldämmung zu sichern.



WA	a	I
GRZ	0,4	

MI	a	I
GRZ	0,6	

### PLANZEICHNUNG (Teil A)

Auf Grund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl 1, S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl 1, S. 466) und des § 86 Abs. 4 LBauO M-V vom 26. April 1994 (Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) beschließt die Gemeindevertretung Holldorf am 13.5.1997 die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Eigenheime Rowa-Süd“ des gemäß § 246 a Absatz 4 BauGB als Bebauungsplan fortgeltenden Planes für das Teilgebiet zwischen Kirchensteg und Lärmschutzwall (Parzellen 51, 52, 53), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als **Satzung**.

#### Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeindevertretung Holldorf hat in der Sitzung am 28.1.1997 die erste vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 2 „Eigenheime Rowa-Süd“ beschlossen. Den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden. Die betroffenen Eigentümer haben der Planänderung nicht widersprochen. Bedenken gegenüber hat das Gesundheitsamt des Landkreises.  
  
 Holldorf, 11.02.97  
*hinkel*  
 Bürgermeister
2. Die Gemeindevertretung hat die Bedenken in ihrer Sitzung am 13.5.1997 zurückgewiesen und den satzungändernden Beschluß zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB gefaßt.  
  
 Holldorf, 13.05.97  
*hinkel*  
 Bürgermeister
3. Die Genehmigung der 1. vereinfachten Planänderung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.05.97 Az.: ...K-6A-Gr.w...  
  
 Holldorf, 26.05.97  
*hinkel*  
 Bürgermeister
4. Die Erteilung der Genehmigung der 1. vereinfachten Planänderung des B-Planes Nr. 2 „Eigenheime Rowa-Süd“ ist am 03.05.97 öffentlich bekannt gemacht worden. Der satzungändernde Beschluß zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Eigenheime Rowa-Süd“ ist am 13.05.97 in Kraft getreten.  
  
 Holldorf, 13.05.97  
*hinkel*  
 Bürgermeister

### GEMEINDE HOLLDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „EIGENHEIME ROWA-SÜD“  
1. vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 1 BauGB

PLANZEICHNUNG / SATZUNG UND VERFAHRENSVERMERKE  
 A & S - architekten & stadtplaner GmbH  
 August-Milarch-Straße 1  
 17033 Neubrandenburg  
 id.-Nr. 155

*1. Änderung rechtskräftig  
Originalplan beachten*